

der entstandene Schaden geringfügig und die Schuld des Täters gering ist, der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist und der Beschuldigte die Straftat zugibt.

(2) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, der Konflikt- oder Schiedskommission zuzustellende Verfügung. Sie ist dem Anzeigenden und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen.

(3) Die Übergabeverfügung hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes und der Beweise für die Schuld des Beschuldigten, die Einschätzung der Straftat unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen der Straftat und die sie begünstigenden Bedingungen zu enthalten.

(4) Die Konflikt- oder Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim abgebenden Organ gegen die Übergabe einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Straftat nicht geringfügig ist, der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konflikt- oder Schiedskommission geeignet ist.

(5) Das abgebende Organ hat die Übergabeverfügung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Andernfalls ist die Übergabeverfügung zu bestätigen und die Bestätigung der Konflikt- oder Schiedskommission zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeverfügung ist für die Konflikt- oder Schiedskommission verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeverfügung ist auch dem Anzeigenden und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(6) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission, kann die Sache an das abgebende Organ zurückgegeben werden. Dieses kann die Übergabeverfügung aufheben.“

d) Der § 163 StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 163

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission,
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
5. Erhebung der Anklage.“

e) Im § 164 Abs. 1 StPO ist die Ziff. 4 ersatzlos zu streichen.

f) Als § 164 a wird in die StPO eingefügt:

„§ 164 a

Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission

(1) Der Staatsanwalt hat geringfügige, in der Regel erstmalig begangene, Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben, wenn der entstandene Schaden geringfügig und die Schuld des Täters gering ist, der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist und der Beschuldigte die Straftat zugibt.

(2) Für das Verfahren gilt § 158 a Abs. 2—6 entsprechend.“

g) Der § 172 StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 172

Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige Einstellung des Verfahrens,
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt,
3. Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission,
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.“

h) Der § 174 a StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 174 a

Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission

(1) Das Gericht hat geringfügige, in der Regel erstmalig begangene, Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben, wenn der entstandene Schaden geringfügig und die Schuld des Täters gering ist, der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist und der Beschuldigte seine Straftat zugibt.

(2) Die Übergabe erfolgt durch unter Mitwirkung der Schöffen gefaßten, schriftlichen, begründeten, der Konflikt- oder Schiedskommission zuzustellenden Beschluß. Sie ist dem Anzeigenden und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen.

(3) Der Übergabebeschluß hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes und der Beweise für die Schuld des Beschuldigten, die Einschätzung der Straftat unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen der Straftat und die sie begünstigenden Bedingungen zu enthalten.

(4) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission, so kann die Sache an das Gericht zurückgegeben werden. Dieses kann den Übergabebeschluß aufheben und das Hauptverfahren eröffnen.“